

KARIKATUREN, PARODIEN UND PASTICHES

*GEMA Tarif für gesetzliche Vergütung für Diensteanbieter
nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 UrhDaG i.V.m. § 51a UrhG*

Tarif VR-OD 18

Nettobeträge zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

05.10.2023

I. ANWENDUNGSBEREICH

Gegenstand dieses Tarifs ist die gesetzliche Vergütung für Diensteanbieter nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 UrhDaG i.V.m. § 51a UrhG.

Die nachfolgenden Vergütungssätze gelten ausschließlich für die öffentliche Wiedergabe von Werken und Teilen von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen von Music-on-Demand-Angeboten zum Zweck von Karikaturen, Parodien und/oder Pastiches nach § 51a UrhG, wenn und soweit der/die Diensteanbieter/-in der Öffentlichkeit Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken verschafft, die von Nutzern/-innen des Dienstes hochgeladen worden sind.

Diensteanbieter/-innen im Sinne des § 2 Abs. 1 UrhDaG sind Anbieter von Diensten gemäß Artikels 1 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1), die

1. es als Hauptzweck ausschließlich oder zumindest auch verfolgen, eine große Menge an von Dritten hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Inhalten zu speichern und öffentlich zugänglich zu machen,
2. die Inhalte im Sinne der Nummer 1 organisieren,
3. die Inhalte im Sinne der Nummer 1 zum Zweck der Gewinnerzielung bewerben und
4. mit Online-Inhaltediensten um dieselben Zielgruppen konkurrieren.

Nutzungshandlungen, die nach einer gesetzlichen Schrankenregelung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und/oder Nr.3 UrhDaG (z.B. i.V.m. § 53 UrhG) erlaubnisfrei zulässig sind, werden von diesem Tarif nicht erfasst.

Nach § 44b Abs. 3 UrhG ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen (Text und Data Mining), nur zulässig, wenn sich der/die Rechtsinhaber/-in diese Handlungen nicht vorbehalten hat. Die GEMA erklärt diesen Vorbehalt ausdrücklich für das von ihr vertretene Repertoire. Der zu lizenzierende Dienst ist verpflichtet, den Nutzungsvorbehalt bei der öffentlichen Zugänglichmachung der von der GEMA lizenzierten Werke in maschinenlesbarer Form in einer Weise zu erklären, dass Dritte die lizenzierten Werke nicht unter § 44b UrhG vergütungsfrei nutzen können. Der/Die Diensteanbieter/-in wird zudem bei der öffentlichen Zugänglichmachung darauf hinweisen, dass für beabsichtigte Nutzungen zum Text- und Data Mining Kontakt mit der GEMA aufzunehmen ist.

II. VERGÜTUNGEN

Für die im Anwendungsbereich beschriebene öffentliche Wiedergabe hat der/die Diensteanbieter/-in dem/der Urheber/-in eine angemessene Vergütung zu zahlen. Nach §5 Abs. 2 UrhDaG ist der Vergütungsanspruch nicht verzichtbar und im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abtretbar. Er kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

1. Vergütungspflichtigkeit

Die Vergütungspflicht entsteht:

Bei öffentlicher Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Musikwerken und Teilen von Musikwerken des GEMA-Repertoires im Rahmen von Music-on-Demand Angeboten zum Zweck der Karikatur, der Parodie und/oder des Pastiches gem. § 51a UrhG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 UrhDaG.

2. Regelvergütung

Die Regelvergütung beträgt 15 Prozent der Bemessungsgrundlage.

3. Mindestvergütung

Für einen Testzeitraum bis zum 31.12.2025 beträgt die Mindestvergütung zunächst

1.000,00 EUR (in Worten: eintausend Euro) pro 1.000.000 (in Worten: eine Million) gestreamter Minuten von Werken oder Teilen von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen von Music-on-Demand-Angeboten zum Zweck von Karikaturen, Parodien und Pastiches nach § 51a UrhG.

5. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind alle kausal auf die öffentliche Wiedergabe der im Anwendungsbereich aufgeführten Werke zum Zweck der Karikatur, der Parodie und des Pastiches zurückzuführenden Netto-Einnahmen des Dienstes (Brutto-Einnahmen abzüglich der geltenden Mehrwertsteuer) und daher insbesondere getrennt finanzierte oder berechnete geldwerte Leistungen und Gegenleistungen, wie z.B. Übermittlungs- und Bereitstellungsentgelte, oder Entgelte aus Werbung, Sponsoring, Tausch-, Kompensations- oder Geschenkgeschäften. Dies gilt auch für Auslandseinnahmen, soweit diese den Betrieb des zu lizenzierenden Dienstes in Deutschland betreffen.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Räumliche Geltung

Dieser Tarif gilt für die öffentliche Wiedergabe und entsprechende Angebote, die innerhalb Deutschlands bzw. für den deutschen Markt erfolgen.

2. Zeitliche Geltung

Die Vergütungssätze gelten ausschließlich beschränkt auf den Testzeitraum bis zum 31.12.2025.